



**Stellungnahme
zum Antrag der irischen Ratspräsidentschaft,
das Sendelandprinzip im Bereich der Rundfunkübertragung
via Satellit zu ändern**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

BITKOM wendet sich mit dieser Stellungnahme gegen den Antrag der irischen Ratspräsidentschaft, bei der Rundfunkübertragung via Satellit vom Sendelandprinzip als Leitprinzip der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) abzuweichen und stattdessen das Empfängerlandprinzip anzuwenden. BITKOM unterstützt das Sendelandprinzip als grundlegenden Eckpfeiler der Fernsehrichtlinie und ersucht die irische Ratspräsidentschaft, an diesem bewährten Prinzip festzuhalten.

Seit Erlass der Fernsehrichtlinie im Jahr 1989 hat das Sendelandprinzip wesentlich dazu beigetragen, ein „Fernsehen ohne Grenzen“ in Europa zu verwirklichen. Das Prinzip, dass grundsätzlich ein Fernsehveranstalter, der sich an die Rechtsvorschriften seines Sendelandes hält, nicht daran gehindert werden darf, seine Sendungen auch in andere EU-Mitgliedstaaten auszustrahlen, hat sich als marktfreundliche und entwicklungsoffene Regelung bewährt und so zur Stärkung des europäischen Medienstandortes beigetragen. Zudem wurde auch in anderen Bereichen inzwischen das Herkunftslandprinzip als Leitprinzip festgeschrieben. So gilt es für die Internetwirtschaft seit Inkrafttreten der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) im Jahr 2000.

Es sollte auf ein Regulierungsvorhaben verzichtet werden, welches das Wachstum europäischer Unternehmen behindert und sie im internationalen Vergleich zurückfallen lässt. Die Anwendung des Empfängerlandprinzips bei der Rundfunkübertragung via Satellit hätte insbesondere bei den neuen Anwendungen des digitalen Fernsehens einen Verlust an Individualität und Interaktivität – und damit Attraktivität – zur Folge. Auch würde durch die Aufgabe des Sendelandprinzips der Spielraum

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**
Postfach 640144, 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Telefon +49 / 30 / 27576-0, Fax -400
E-Mail bitkom@bitkom.org, Internet www.bitkom.org

Präsident:
Willi Berchtold

Geschäftsführung:
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)
Dr. Peter Broß

Ansprechpartner:
RA Wolf Osthaus
Telekommunikations- u. Medienpolitik
Albrechtstr. 10a, 10117 Berlin
Telefon +49 / 30 / 27576-221, Fax -222
E-Mail: w.osthaus@bitkom.org

der Rundfunksender bei der Entwicklung innovativer audiovisueller Produkte erheblich eingeschränkt. Es kann aber nur durch die Förderung der Vielfalt von Angeboten und Inhalten gelingen, das gesamte volkswirtschaftliche Potential des Rundfunks auszuschöpfen.

Schließlich steht die Abkehr vom Sendelandprinzip dem eigentlichen Ziel der Fernsehrichtlinie entgegen, den freien Verkehr von Dienstleistungen und audiovisuellen Produkten zu stärken. Denn der Zugang aller Rezipienten zu allen Programmen in allen EU-Mitgliedstaaten würde gefährdet. Nur ein Festhalten am Sendelandprinzip fördert den Einigungsprozess der Europäischen Union und die Vielfalt der europäischen Medienlandschaft.

Die Rundfunkübertragung ist heute eine der am stärksten regulierten Industrien in der Europäischen Union. Falls die Rundfunksender, wie es die irische Ratspräsidentschaft fordert, der Regulierung jedes einzelnen EU-Mitgliedstaates nachkommen müssten, in dem ihre Signale über Satelliten empfangen werden können, würde deren Belastung auf ein unerträgliches Maß erhöht. Insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitgliedstaaten käme auf die Sender eine unüberschaubare Vielzahl an zu befolgenden nationalen Vorschriften zu. Die bestehenden Unterschiede bei den nationalen Regelungen würden auf dem Rücken der Sender ausgetragen, Konflikte mit den Regulierungsbehörden des Sendelandes sind vorprogrammiert. Der Marktzugang insbesondere für kleinere Rundfunksender würde behindert und deren Wettbewerbschancen erheblich gemindert – dies bedeutet eine Entwicklung zu Lasten der Niederlassungsfreiheit.

Die von der irischen Ratspräsidentschaft geforderte Aufgabe des Sendelandprinzips würde somit eine unerwünschte und nachhaltige Wettbewerbsverzerrung bewirken und folglich ein unüberwindbares Hindernis für die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes im Bereich Rundfunkübertragung via Satellit darstellen.

BITKOM weist darauf hin, dass die Europäische Kommission – nach intensiven Beratungen mit allen relevanten Interessenvertretern – in ihrer letzten Mitteilung über die Zukunft der Fernsehrichtlinie (15. Dezember 2003) erklärt hat, die Richtlinie stütze sich "auf ein Grundprinzip des Binnenmarktes, und zwar die Anwendung der Gesetze des Ursprungslandes, das kaum Ausnahmen zulässt" (S.16). Zudem verweist BITKOM auf ein kürzlich ergangenes Urteil des niederländischen Raad van State hin, welches bestätigt, dass es generell ein Verstoß gegen die Fernsehrichtlinie ist, wenn ein Rundfunksender unter die Gerichtsbarkeit von mehr als einem EU-Mitgliedstaat fällt.

Daher ersucht BITKOM die irische Ratspräsidentschaft, mit dem Sendelandprinzip nicht ein Leitprinzip des europäischen Binnenmarktes aufzugeben, das zur Grundlage der europäischen Medien- und Kommunikationsindustrie geworden ist.

Berlin, den 26. Februar 2004